

27.03.2020

## Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020

**Fachlicher Hinweis des IDW Bankenfachausschusses (BFA)** (verabschiedet am 26.03.2020, erarbeitet unter Mitwirkung des IDW Arbeitskreises Finanzinstrumente nach IFRS)

1.	Hintergrund.....	1
2.	Übersicht .....	1
3.	Auslegungshinweise .....	2

### 1. Hintergrund

Die Kreditvergabe durch Banken ist an umfangreiche aufsichtsrechtliche Regelungen geknüpft. Dabei spielt das Kreditausfallrisiko der Schuldner eine wesentliche Rolle. Wertminderungen von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung können im Zusammenspiel mit bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen dazu führen, dass weniger Kredite ausgereicht werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie hat sich das IDW mit der Bildung von Wertberichtigungen bei Finanzinstrumenten nach IFRS 9 auseinandergesetzt.

### 2. Übersicht

Das Wertberichtigungsmodell des IFRS 9 basiert – mit bestimmten Ausnahmen – auf drei Stufen:

- Bei Zugang sind Finanzinstrumente der **Stufe 1** zuzuordnen. Für diese ist zum Abschlussstichtag vereinfachend dargestellt der Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle zu ermitteln, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren (sog. *12-month expected credit loss*).
- Sofern sich das Kreditausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, sind die betroffenen Finanzinstrumente in die **Stufe 2** zu überführen. In Stufe 2 ist der sog. *lifetime expected credit loss* zu ermitteln.
- Liegt neben einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos am Abschlussstichtag zusätzlich ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, ist für das Finanzinstrument neben der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste über die (Rest-)

Laufzeit auch die Zinserfassung in den darauffolgenden Perioden anzupassen, d.h. der Zinsertrag ist künftig auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen (**Stufe 3**).<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie und den daraus zu erwartenden Folgen für die wirtschaftliche Lage ergeben sich Fragen zur Anwendung des Wertberichtigungsmodells nach IFRS 9.

### 3. Auslegungshinweise

- Die dynamische Ausbreitung des Coronavirus stellt eine (weltweite) Extremsituation dar, die in dieser Form nicht vorhersehbar war. Den derzeitigen wesentlichen wirtschaftlichen Einbußen stehen angekündigte und in Teilen bereits eingeleitete politische Stabilisierungsmaßnahmen und vorübergehende aufsichtsrechtliche Erleichterungen gegenüber, die es in dieser weitreichenden Dimension ebenfalls bislang noch nicht gegeben hat. Die nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen zum 31.03.2020 sind kaum verlässlich abschätzbar. Die Expertenschätzungen weisen eine große Spannweite auf.
- Die Bildung von Wertminderungen nach IFRS 9 ist Gegenstand von zahlreichen nationalen, europäischen und internationalen Debatten. Zuletzt hat die ESMA am 25.03.2020 ein sog. Public Statement zu den „Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9“<sup>2</sup> veröffentlicht, welches vom CEAOB unterstützt wird.<sup>3</sup> Die ESMA steht auch im engen Austausch mit dem IASB.
- Die ESMA kommt in ihrer Verlautbarung zu den folgenden Ergebnissen. Dabei betont sie, dass auch die umfassenden staatlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft bei der Bewertung nach IFRS 9 angemessen zu berücksichtigen sind.
  - Einschätzung, ob sich das Kreditausfallrisiko signifikant erhöht hat
    - Es handelt sich um eine ganzheitliche Beurteilung zahlreicher quantitativer und qualitativer Indikatoren (vgl. IFRS 9.B5.5.17), bei der der Fokus auf die Änderungen des Kreditausfallrisikos über die *gesamte* erwartete (Rest-)Laufzeit des Instruments zu legen ist.
    - Da die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen darauf ausgerichtet sind, die nachteiligen Auswirkungen von COVID-19 und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu mildern, sollten sie bereits bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob sich die Ausfallwahrscheinlichkeit (mit Blick auf die gesamte Laufzeit des Instruments;

---

<sup>1</sup> Für weitere Hinweise vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)*.

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-951\\_statement\\_on\\_ifrs\\_9\\_implications\\_of\\_covid-19\\_related\\_support\\_measures.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-951_statement_on_ifrs_9_implications_of_covid-19_related_support_measures.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/200325-ceaob-statement-covid-19\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200325-ceaob-statement-covid-19_en.pdf).

*lifetime risk of default*) signifikant erhöht hat. Dabei soll die Inanspruchnahme einzelner staatlicher Maßnahmen, z.B. eines Moratoriums, nicht allein schon dazu führen, dass ein Stufentransfer vorgenommen wird.

- Die ESMA weist darauf hin, dass ein Unternehmen nach IFRS 9.5.5.11 anhand der Informationen zur Überfälligkeit bestimmen kann, ob sich das Kreditausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, wenn Informationen, die stärker zukunftsorientiert sind als die Informationen zur Überfälligkeit (entweder auf individueller oder kollektiver Basis) nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind. In diesem Fall besteht eine widerlegbare Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos, sofern vertragliche Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind. Die ESMA weist die Bilanzierenden darauf hin, sorgfältig zu prüfen, ob diese Vermutung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der angekündigten bzw. eingeleiteten Stabilisierungsmaßnahmen nicht widerlegt werden kann.
- Für den Fall, dass einem Schuldner von dem Gläubiger eines Finanzinstruments Erleichterungen infolge der Coronavirus-Pandemie gewährt werden, sind alle Fakten und Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Es ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden, ob sich das Kreditausfallrisiko des Finanzinstruments signifikant erhöht hat oder ob der Schuldner nur einen temporären Liquiditätsengpass hat und dabei aber keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos stattgefunden hat.
- Bemessung erwarteter Verluste
  - Unternehmen sollen prüfen, welchen Einfluss die aktuellen Geschehnisse auf ihre nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung haben. Es wird empfohlen, dass Bilanzierende ein höheres Gewicht auf die Berücksichtigung von langfristig stabilen Szenarien legen und somit kurzfristige Entwicklungen nicht übergewichten.
- Öffentliche Garantien
  - Der Wert von Sicherheiten oder das Schlagendwerden einer Garantie beeinflussen nicht die Beurteilung, ob sich das Kreditausfallrisiko signifikant erhöht hat.
  - Die ESMA weist darauf hin, dass öffentliche Garantien grundsätzlich erst im Rahmen der Bemessung der erwarteten Verluste zu berücksichtigen sind (vgl. IFRS 9.B.5.5.12). Die konkreten bilanziellen Folgen sind davon abhängig, wie die öffentlichen Garantien ausgestaltet sind. Sie können als integraler Bestandteil des Finanzinstruments ausgestaltet werden oder separat anzusetzen sein.

- Modifikationen
  - Es ist sorgfältig zu analysieren, ob die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen zu einer Modifikation eines Finanzinstruments führen mit der Folge, dass dieses – sofern substantiell – auszubuchen und als neues Finanzinstrument wieder angesetzt werden müsste.
- Transparenz
  - Die ESMA betont die hohe Bedeutung, dass die erwarteten Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie angemessen im Anhang erläutert werden.
- Auffassung des IDW Bankenfachausschusses
  - Der IDW Bankenfachausschuss unterstützt die zuvor erläuterten Auffassungen der ESMA.
  - Insbesondere wird die Auffassung geteilt, dass die aktuelle Situation nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder gar Stufe 3 zum 31.03.2020 führt. Ein automatischer Transfer könnte dazu führen, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken wesentlich überzeichnet werden. Der Stufentransfer basiert auf der Berücksichtigung von angemessenen und belastbaren zukunftsgerichteten Informationen, deren Auswirkungen auf das Kreditausfallrisiko aus Erfahrungen der Vergangenheit abgeleitet werden. Eine solche weltweite dynamische Extremsituation lag indes bislang noch nicht vor. Dies führt zu großen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen, die sachgerecht auszuüben sind.
  - Vor diesem Hintergrund sind von den Abschlussaufstellern sowohl für den Stufentransfer als auch für die Schätzung des erwarteten Verlustes die makroökonomischen Szenarien und deren Gewichtung zu hinterfragen und bei Bedarf anzupassen. Dabei sind auch die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
  - Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die auf Basis der im Einsatz befindlichen Kreditrisikomodelle ermittelte Risikovorsorge (einschließlich der Vorgehensweise zum Stufentransfer) einer Anpassung bedarf (sog. Management Adjustments).
  - Zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage gehört nach Ansicht des IDW Bankenfachausschusses, dass Banken bei allen Unsicherheiten unter Darlegung der wesentlichen Annahmen transparent über die möglichen Folgen der Coronavirus-Pandemie berichten.
  - Es ist zu erwarten, dass die Banken die aktuellen und künftigen Erkenntnisse in den Regelprozess einfließen lassen werden. Ob danach für nach dem 31.03.2020 liegende Stichtage ein Stufentransfer von Stufe 1 in die Stufe 2

erforderlich ist, wird auch davon abhängen, ob die von der Bundesregierung zugesagten und zum Teil auch schon eingeleiteten Maßnahmen die Schuldendienstfähigkeit der Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie belastet ist, sicherstellt.

- Hierzu haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die folgende Erklärung abgegeben:

*„Die Bundesregierung sowie Bundestag und Bundesrat haben angesichts der Corona-Krise weitreichende Stützungsprogramme für die Unternehmen der Realwirtschaft verabschiedet. Damit werden für die voraussichtliche Dauer der Krise sowohl laufende Kostenbelastungen durch Moratorien, Stundungen etc. gemindert, als auch direkt Liquidität sowie, bei Bedarf, Kapital gestärkt, um Corona bedingte Störungen der Funktionsfähigkeit der betroffenen Unternehmen weitest möglich auszugleichen. Zugleich wird dadurch die Schuldendienstfähigkeit der Unternehmen gegenüber ihren Banken verbessert und eine signifikante Erhöhung der Ausfallrisiken vermieden.“<sup>4</sup>*

- Nach Auffassung des IDW Bankenfachausschusses führen entsprechende Stabilisierungsmaßnahmen dazu, dass ein undifferenzierter, automatischer Stufentransfer auch für nach dem 31.03.2020 liegende Stichtage nicht sachgerecht ist.

Die vorherigen Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

Das IASB hat am 27.03.2020 einen kurzen Hinweis zum Umgang mit den durch die Coronavirus-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten bei der Ermittlung der Risikovorsorge nach IFRS 9 veröffentlicht.<sup>5</sup> Die Äußerungen unterstützen die zuvor dargelegte Auffassung des IDW Bankenfachausschusses.

---

<sup>4</sup> [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html).

<sup>5</sup> Vgl. <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en>.